

allgemeine geschäftsbedingungen von campustransfair

I. geltungsbereich, begriffsbestimmungen

verträge über die bereitstellung von beratungsdienstleistungen sowie werbeträgern zum zwecke der distribution, anbringung und produktion von werbemitteln für auftraggeber durch campustransfair werden ausschließlich zu den nachfolgenden bedingungen ausgeführt und werden zum vertraglichen bestandteil von entsprechenden einzelverträgen von aufträgen.

II. angebote, preise

angebote von campustransfair sind stets freibleibend. aufträge, für die nicht ausdrücklich feste preise/sonderpreise vereinbart sind, werden zu den am tag der lieferung gültigen listenpreise berechnet. die preise verstehen sich zuzüglich jeweiliger gesetzlicher umsatzsteuer. aufträge von kunden sind für diesen bindend.

ein vertrag kommt erst mit der annahme durch campustransfair durch eine - nicht vom auftrag abweichende - schriftliche auftrags-/vertragsbestätigung zustande.

steht der auftraggeber mit campustransfair in einer dauerhaften geschäftsbeziehung, so kommt ein vertrag eine woche nach zugang des angebotes zustande, es sei denn, campustransfair lehnt das anbot wegen der herkunft, der technischen form oder des inhaltes der vorlage oder aus sonstigen gründen ab. dies ist insbesondere dann der fall, wenn der inhalt gegen gesetze verstößt und/oder die veröffentlichung sonst wie für campustransfair unzumutbar ist. die entscheidung der unzumutbarkeit ist nicht nachprüfbar.

ersatzansprüche des auftraggebers für abgelehnte angebote sind ausgeschlossen.

III. vertragsschluss, schriftform

aufträge und verträge bedürfen der grundsätzlich schriftform. die form ist auch dann gewahrt, wenn campustransfair auf ein schriftliches anbot schweigt und der vertrag deshalb nach ablauf der o.g. wochenfrist

zustande kommt. wird der vertragspartner von campustransfair von einem vertreter ohne vertretungsmacht vertreten, so haftet dieser persönlich für die erfüllung der jeweiligen vertragspflichten. campustransfair behält sich zudem weitergehende ansprüche vor.

IV. Vertragsausführung, Vertragsanpassung

sollte sich während laufzeit eines vertrages die der campustransfair zur verfügung stehende anzahl von werbe(stand)orten ändern, so ist der vertrag entsprechend dieser neuen bedingungen anzupassen. ein kündigungsrecht ergibt sich hierdurch ausdrücklich nicht. eine minderung des vertragspreises kommt nur in betracht, wenn campustransfair dem auftraggeber für ausgefallene (stand)orte keine ersatz(stand)orte zur verfügung stellt bzw. stellen kann.

der auftraggeber ist für den fall, dass die vertragsausführung von seiner mitwirkung abhängig ist, verpflichtet, diese rechtzeitig vorzunehmen; andernfalls ist campustransfair berechtigt, die ausführung der vertragsleistung bis zum nächstmöglichen freien ausführungszeitraum nach eigener wahl zu verschieben. der auftraggeber hat zudem für eventuell entstehende zusatzkosten im fall der verspäteten mitwirkung aufzukommen.

campustransfair ist - unter berücksichtigung konzeptioneller überlegungen - nach bestem ermessem bemüht, eine größtmögliche verbreitung/verteilung der werbemittel zu erreichen bzw. beratung vorzunehmen. die beratung und/oder verbreitung/verteilung erfolgt während des vertraglich vereinbarten beratungs- bzw. verbreitungs-/verteilungszeitraumes.

bezüglich werbeplakaten gilt außerdem:

grundsätzlich werden die, für die ausführung durch aushang von werbeplakaten des auftrages auszuhängenden werbemittel (plakate usw.) durch den auftraggeber zur verfügung gestellt. campustransfair gewährleistet, dass die anbringungsorte/werbeflächen regelmäßig kontrolliert werden und gut sichtbar sind. bei den kontrollen festgestellte beschädigungen, verunreinigungen oder überklebungen werden auf kosten von campustransfair beseitigt.

spätestens 14 tage vor dem vereinbarten aushang-/verteilungsdatum müssen die plakate vom auftraggeber an dem von campustransfair zu benannten ort angeliefert sein. zeitliche sonderregelungen sind möglich. lieferverzug, mindestlieferungen oder der rückruf der werbemittel durch den auftraggeber begründen keinen anspruch auf verlängerung der vertragsdauer, noch berechtigen den auftraggeber zur kürzung der auftragssumme.

für den druck von werbemitteln gilt:

campustransfair druckt - gegen entgelt - werbemittel nach eigenen vorlagen oder nach entwürfen des auftraggebers und sorgt für deren verbreitung/verteilung. campustransfair ist berechtigt, dritte als erfüllungshelfen einzusetzen.

diese (die dritten) verpflichten sich für einem zeitraum von 18 monaten nach einsetzung, den kunden von campustransfair keine eigenen angebote in dem tätigkeitsfeld von campustransfair zu unterbreiten oder verträge mit den (ehemaligen) auftraggebern von campustransfair abzuschließen. sollte ein vertrag zwischen diesen parteien zu stande kommen, so erhält campustransfair 30 % der auftragssumme als schadenersatz. sollte dem auftraggeber von campustransfair nach vertragsabschluss ein solches anbot vorgelegt werden, so hat er campustransfair binnen 14 tagen nach erhalt genau hierüber in kenntnis zu setzen.

beanstandungen über die anbringung bzw. verteilung der werbemittel müssen schriftlich erfolgen und campustransfair noch vor ablauf der vertragszeit erreichen, andernfalls können sie keine berücksichtigung finden.

V. eigentumsübergang

mit übergabe der werbemittel geht das eigentum daran an campustransfair über, es sei denn, der auftraggeber hat schriftlich angezeigt, dass er nach ablauf der vertragszeit die werbemittel selbst weiter verwenden will und campustransfair dem zustimmt. falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verbleiben von campustransfair hergestellte werbemittel stets im eigentum von campustransfair.

VI. nutzungs- und urheberrechte an vorlagen

sofern der auftraggeber die vorlagen liefert:

für die vollständige und rechtzeitige lieferung geeigneter druckvorlagen, in dem von campustrnsfair vorgegebenen format, ist der auftraggeber verantwortlich. die vom auftraggeber überlassenen vorlagen werden von campustrnsfair unter der voraussetzung verwendet, dass der auftraggeber selbst im sinne von §§ 31 ff urhebergesetz zur verwendung berechtigt ist.

wird campustrnsfair bekannt, dass der auftraggeber urheberrechtlich nicht oder nicht im erforderlichen umfang berechtigt ist, kann campustrnsfair die durchführung des auftrages solange unterbrechen, bis der auftraggeber einen nachweis des urhebers beigebracht hat. ersatzansprüche durch den auftraggeber gegenüber campustrnsfair sind hieraus nicht abzuleiten.

sofern vorlagen von campustrnsfair geliefert werden:

sollte campustrnsfair die vorlagen für werbemittel nicht selbst entworfen haben, versichert campustrnsfair hiermit, zur nutzung dieser vorlagen gemäß §§ 31 ff urhebergesetz ermächtigt zu sein. die übertragung von urhebernutzungsrechten an den vorlagen beschränkt sich auf den vorliegenden auftrag. jede art der späteren nutzung bedarf der erneuten zustimmung von campustrnsfair.

wenn campustrnsfair die vorlagen für die werbematerialien entworfen hat, ist campustrnsfair alleiniger inhaber aller verwertungs- und/oder urheberrechte an seinem werk. sonstige anregungen oder vorschläge des auftraggebers begründen kein miturheberrecht. im rahmen dieses vertrages überträgt campustrnsfair für seine ideen und entwürfe lediglich das urhebernutzungsrecht im sinne von §§ 31 ff urhebergesetz, jedoch nicht auch das eigentumsrecht oder das copyright. originale der entwürfe und vorlagen verbleiben bei campustrnsfair.

erst mit der zahlung des vereinbarten honorars erwirbt der auftraggeber das recht, die arbeiten im vereinbarten rahmen zu nutzen bzw. zu verwerten. jede art der späteren vervielfältigung der entwürfe oder ihre reproduktion auf andere medienträger außerhalb dieses vertrages bedarf der vorherigen genehmigung/zustimmung durch campustrnsfair.

VII. haftung für druckvorlagen

campustrnsfair haftet nicht für die warenzeichen und/oder wettbewerbsrechtliche zulässigkeit oder eintragungsfähigkeit der entwürfe. deshalb gehört es auch nicht zu den aufgaben von campustrnsfair, den auftraggeber auf erkennbare rechtliche bedenken gegen geplante werbemaßnahmen mit den werbemitteln hinzuweisen. dieser haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob der auftraggeber die druckvorlage selbst geliefert hat oder ob campustrnsfair sie erstellt oder von einem dritten beschafft hat.

sofern der auftraggeber die druckvorlagen selbst liefert, überprüft campustrnsfair die vorlagen im zumutbaren rahmen auf mängel und weist den auftraggeber auf offensichtlich nicht einwandfreie druckvorlagen hin. sind etwaige mängel der vom auftraggeber selbst zur verfügung gestellten druckvorlagen hingegen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim druckvorgang offenbar, so kann der auftraggeber bei ungenügendem druck hieraus keine ersatz- oder erfüllungsansprüche ableiten. die beseitigung derart verborgener mängel der druckvorlagen und die anschließende wiederherstellung der tauglichkeit als druckvorlage erfolgt auf kosten des auftraggebers.

VIII. rügeflichten

der auftraggeber erhält auf anfrage vor durchführung des druckauftrages einen proof zur umgehenden prüfung und druckfreigabe. bei nicht rechtzeitiger mängelanzeige (binnen fünf kalendertagen nach erhalt des proofs), verliert der auftraggeber seine gewährleistungsrechte. hat der auftraggeber auf diese weise seine gewährleistungsrechte verwirkt, ist campustrnsfair berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch mangelhafte werbemittel in die verbreitung/verteilung zu nehmen.

IX. zahlungsbedingungen

für die leistung von campustrnsfair sind 50 % der auftragssumme umgehend nach vertragsabschluß fällig. weitere 25 % sind bei aktions-/schaltungsbeginn fällig und die restlichen 25 % nach erhalt des abschlusses. zahlungen sind rein netto ohne abzug bei fälligkeit auszuführen. wechsel werden nicht akzeptiert.

X. zahlungsverzug

bei zahlungsverzug des auftraggebers sind zinsen in höhe von 5% über dem jeweiligen basiszinssatz der europäischen zentralbank (ezb) zu leisten. die geltendmachung eines weiteren verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

XI. aufrechnung, abtretung

der auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten forderungen aufrechnen. das mit campustrnsfair begründete vertragsverhältnis oder einzelne ansprüche aus diesem vertragsverhältnis können nur mit schriftlicher zustimmung von campustrnsfair vom auftraggeber auf dritte übertragen werden.

XII. kündigung

liefert der auftraggeber diskriminierende, sittenwidrige, politische oder rechtswidrige werbung, so bleibt diese von der verteilung bzw. vom aushang ausgeschlossen. bei anlieferung solcher werbemittel ist campustrnsfair zur außerordentlichen kündigung und zur forderung von schadenersatz berechtigt. der auftraggeber trägt die verantwortung für die werbliche aussage; daher gehen reklamationen auf rechnung und risiko des auftraggebers.

ebenfalls kann campustrnsfair den vertrag fristlos kündigen, wenn der auftraggeber vereinbarte sicherheiten nicht leistet, seine zahlungen einstellt bzw. das insolvenz- oder vergleichsverfahren beantragt wird oder sonstige umstände bekannt werden, die anlass zu der annahme geben, dass der auftraggeber seinen vertraglichen verpflichtungen nicht nachkommen wird.

der auftraggeber ist berechtigt, vor beginn der vereinbarten vertragsdauer den vertrag zu kündigen. bei der außerordentlichen kündigung des vertrages durch campustrnsfair oder der kündigung des auftraggebers wird der an campustrnsfair zu erstattende schadenersatz unter berücksichtigung der ersparten eigenaufwendungen wie folgt vereinbart:

bei kündigung bis sechs monate vor beginn des vertragszeitraumes	zu 7,5 %
bei kündigung bis fünf monate vor beginn des vertragszeitraumes	zu 20,0 %
bei kündigung bis vier monate vor beginn des vertragszeitraumes	zu 40,0 %
bei kündigung bis drei monate vor beginn des vertragszeitraumes	zu 60,0 %
bei kündigung bis zwei monate vor beginn des vertragszeitraumes	zu 80,0 %

der jeweiligen nettoauftragssumme zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen umsatzsteuer.

findet campustransfair für den betreffenden vertragszeitraum einen anderen auftraggeber, so sind lediglich 15 % der auftragssumme als verwaltungskostenanteil zu entrichten. konnte der deckungsauftrag nicht zu der ursprünglichen summe abgeschlossen werden, so berechnet sich der schadenersatz aufgrund der hier geregelten vereinbarung nach der differenz der auftragssummen.

nach vertragsbeginn ist eine kündigung grundsätzlich nicht mehr möglich. sonstige umstände und/oder umstände höherer gewalt, welche campustransfair nicht zu vertreten hat (z.b. streik, aufruhr, aussperrung, lieferantenverzug, diebstahl, vandalismus), berechtigen beide vertragspartner erst nach dauer einer leistungsstörung von mehr als einem monat zur fristlosen kündigung, ohne dass hieraus ein anspruch auf schadenersatz abgeleitet werden kann. die rechnungssumme ist sodann anteilig bezogen auf die vertragszeit zu mindern.

XIII. unmöglichkeit

sollte die beratung, die verteilung bzw. anbringung der werbemittel während der vertraglich vorgesehenen laufzeit aufgrund eines vom auftraggeber zu vertretenden umstandes unmöglich werden, so hat dieser die gesamte auftragssumme zu zahlen. bei zu vertretender unmöglichkeit vor beginn der vertragszeit gilt ziffer XIV. entsprechend.

XIV. haftung

campustransfair haftet nur für grobe fahrlässigkeit und vorsatz und nur dann für die tätigkeit dritter, wenn bei deren beauftragung ein grobes auswahlverschulden vorlag oder sie nicht in ausreichendem maße kontrolliert werden. die haftungssumme ist der höhe nach beschränkt auf den jeweiligen auftragswert. transport, versand und/oder weitergabe der werbemittel erfolgt bis zum von campustransfair genannten anlieferungsart und/oder ort stets auf risiko und rechnung des auftraggebers. die verantwortung für inhalt und art der werbemittel trägt allein der auftraggeber.

XV. erfüllungsort, gerichtsstand

erfüllungsort und gerichtsstand ist für alle aus dem vertragsverhältnis entstehenden ansprüche und rechtsstreitigkeiten einschließlich urkunden- und wechselprozesse der firmensitz von campustransfair.

XVI. salvatorische klausel

sollte eine dieser klauseln undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die wirksamkeit des vertrages im übrigen nicht. die parteien verpflichten sich, in einem derartigen fall eine wirksame und/oder durchführbare bestimmung an die stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die den interessen beider parteien am nächsten kommt.

goslar, märz 2003

ust-nr.

die ust-nr. können sie unter kontakt@campusfair.de erfragen.